

Satzung

Satzung der Tanzsportgemeinschaft Blau-Weiss Hilden e.V.

beschlossen auf der 44. ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2024

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Satzungstext nur die maskuline Begriffsform verwendet. Gleichwohl sind damit alle Geschlechter gemeint (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportgemeinschaft Blau-Weiss Hilden e.V.“, in der Kurzform auch TSG Blau-Weiss Hilden e.V.. Er ist im Wege der Fusion aus dem am 07.11.1979 in Hilden gegründeten TSC Blau-Silber Hilden e.V. und dem am 30.06.1982 in Hilden gegründeten TSC Schwarz-Weiss Hilden e.V. am 30.03.1987 gegründet worden und setzt deren Tradition fort. Entsprechend gilt als Gründungsdatum der 07.11.1979.*
- 2. Der Sitz des Vereins ist Hilden.*
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister Düsseldorf unter der VA-Nr. 30435 eingetragen.*
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Tanzsports, insbesondere des Breitensports, des Turniersports und der Jugendarbeit und Jugendpflege.*
- 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines Trainings- und Kursbetriebes für Mitglieder und Nichtmitglieder, durch die Teilnahme an und die Ausrichtung von Turnieren und sportlichen Wettkämpfen und die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungsleitungen.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 5. Vorstandsmitglieder und anderweitig für den Verein ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung dem Grunde nach und über deren Höhe trifft der Vorstand.*

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.*
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.*

3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der rein seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Hilden e.V.
 - b) im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - c) im Deutschen Tanzsportverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Dachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen je anstehender Delegierten-versammlung die Delegierten und ggf. Ersatzdelegierten. Die Vorstands-mitglieder können auch sich selbst bestimmen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainingsbetrieb und Turnieren teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich und mit einer Frist von zwei Wochen vorab dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Vorstand kann dem Wechsel in die aktive Mitgliedschaft widersprechen, wenn keine Angebotskapazitäten vorhanden sind.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder den Tanzsport verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist durch den vereinsseitig vorgegebenen Aufnahmevordruck beim Verein zu beantragen. Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
2. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, und dem Verein eine E-Mail-Adresse mitteilt, da die Korrespondenz zwischen Verein und den Mitgliedern vorrangig per E-Mail erfolgt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06./31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Austrittszeitpunktes in Textform bestätigt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag oder auf eigene Initiative. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung

der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet darüber erst- und letztinstanzlich die Mitgliederversammlung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können für unterschiedliche Mitglieder- und Altersgruppen unterschiedliche Beiträge sowie Familienbeiträge festgesetzt werden. Darüber hinaus können bei einem außerordentlichen Finanzierungsbedarf des Vereins Umlagen erhoben werden. Bei Aufnahme in den Verein wird zudem eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag mit Beginn des Quartals, welches auf die Aufnahme folgt, fällig.
3. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitglieds pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Soweit Kurse angeboten werden, legt der Vorstand den Kursbeitrag fest.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Beitrag wird durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Beiträge und Umlagen zu zahlen, befreit.
8. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Er besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Pressewart
 - g) der Jugendwart mit beratender Stimme.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Mit Ausnahme der Positionen des Absatzes 1 a) bis c) müssen nicht alle Positionen des Vorstands besetzt sein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied auch mit mehreren Ämtern beauftragt werden. Ausgenommen hiervon sind die Positionen nach Absatz 1 a) bis c). Hierbei ist eine Personalunion untereinander ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme von Absatz 1 g), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher erklärt haben und die Erklärung in Textform in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen und Aufgaben an Dritte, auch gegen Entgelt, vergeben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ergeben kann.
7. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt und werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen des Vorstandes eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind durch den jeweiligen Protokollführer zu protokollieren und durch den Protokollführer und den jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, nach Möglichkeit im 1. Quartal. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung

- setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Zu informatorischen Zwecken kann auf der Homepage des Vereins und im Aushang im Vereinsheim auf die Einberufung zur Mitgliederversammlung zusätzlich hingewiesen werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 1.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes in der in § 12 Absatz 1 angegebenen Reihenfolge geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
 10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein.
 11. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form onlinebasierter Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

12. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
13. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
14. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, sowie über den Vereinsausschluss von Vorstandsmitgliedern;
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfers;
7. Beschlussfassung über die Aufnahmegebühr, die Beiträge und Umlagen;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Erlass und Änderungen von Ordnungen;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung eines geregelten Vereinslebens kann die Mitgliederversammlung Ordnungen erlassen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann sich eigenständig verwalten und über die ihr über den Haushalt des Vereins zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins entscheiden.
2. Organe der Vereinsjugend können sein
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand mindestens bestehend aus dem Jugendwart.
3. Der von der Jugendversammlung zu wählender Jugendwart nimmt beratend an Sitzungen des Vorstands des Vereins teil.
4. Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden und jeweils die beiden anderen Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. - Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl für beliebig viele Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Datenschutzordnung regeln.

§ 20 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Tanzsport in Hilden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.05.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.